

Änderungen des Kernenergiegesetzes (KEG, SR 732.1) im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)»

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

<i>Geltender Gesetzestext</i>	<i>Vernehmlassungsentwurf vom 20. Dezember 2024</i>
<p><i>Art. 12 Bewilligungspflicht</i> 1 Wer eine Kernanlage bauen oder betreiben will, braucht eine Rahmenbewilligung des Bundesrates. Vorbehalten bleibt Artikel 12a.</p>	<p><i>Art. 12 Abs. 1 zweiter Satz</i> Aufgehoben.</p>
<p><i>Art. 12a</i> Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken dürfen nicht erteilt werden.</p>	<p><i>Art. 12a</i> Aufgehoben.</p>
<p>Art. 106 Abs. 1^{bis} 1^{bis} Rahmenbewilligungen für Änderungen bestehender Kernkraftwerke dürfen nicht erteilt werden</p>	<p>Art. 106 Abs. 1^{bis} Aufgehoben.</p>
	<p>II 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)». 3 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>